

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Belp

Revision der Ortsplanung, nachträgliche Änderung Baureglement und Zonenplan Siedlung

Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung Baureglement

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement
- Änderung Zonenplan Siedlung

Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Februar 2023

Belp OP-Revision Phase 3 07457\4_Resultate\18_Sis-
tierung Flugplatzzone\07457_BRÄ_230220_AL4.indd/tf

Die nachfolgend rot markierten Bestimmungen (entspricht Art. 232 Baureglement) werden von der Genehmigung der Revision der Ortsplanung ausgenommen.

Die übrigen Bestimmungen des Baureglements bleiben gegenüber der Fassung für die Urnenabstimmung vom 27. November 2022 unverändert.

232 Flugplatzzone (FZ)

¹ In Sektor A dürfen Flugplatzanlagen und Nebenanlagen (flugplatzbetriebsfremde Bauten und Anlagen) erstellt werden. Für den Bau und die Nutzung von Nebenanlagen gelten die Bestimmungen zur Arbeitszone A2.

Flugplatzanlagen dienen ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 37 ff. LFG. Das kantonale und kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (vgl. Art. 36 Abs. 4). Vorbehalten bleiben die Höhenbeschränkungen gemäss Sicherheitszonenplan.

² In Sektor B sind ausschliesslich Flugplatzanlagen gestattet.

³ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen, welche nicht ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes dienen, unterstehen dem kantonalen und kommunalen Recht.

Nebenanlagen gemäss Art. 37m LFG

⁴ Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das zuständige Bundesamt an. Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen und kommunalen Behörden in Anwendung des LFG und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Vgl. Art. 37m Abs. 2 LFG

Vgl. Art. 37m Abs. 4 LFG

⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV. Vgl. Art. 43 LSV

Der nachfolgende Art. 35 aus dem Baureglement vom 4. Februar 2008 bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Art. 35

Flugplatzzone F

¹ Die Flugplatzzone besteht aus den Sektoren A und B.

² In Sektor A dürfen Flugplatzanlagen und Nebenanlagen erstellt werden.

³ Für die Nebenanlagen (flugplatzbetriebsfremde Bauten und Anlagen) gelten die Vorschriften der Arbeitszone A2 gemäss Art. 34 BR.¹
Vorbehalten bleiben die Höhenbeschränkungen gemäss Sicherheitszonenplan.

⁴ In Sektor B sind nur Flugplatzanlagen gestattet. Es dürfen keine Nebenanlagen (flugplatzbetriebsfremde Bauten und Anlagen) erstellt werden.

⁵ Flugplatzanlagen dienen ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes (Flugplatzanlagen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG). Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art 37 – 37i LFG. Das kantonale und kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 36 Abs. 4 LFG).

⁶ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen, welche nicht ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes dienen (Nebenanlagen gemäss Art. 37m LFG), unterstehen dem kantonalen Recht (Koordinationsgesetz, Baugesetz, Bauverordnung und Dekret über das Baubewilligungsverfahren) und dem Baureglement Belp.

⁷ Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das zuständige Bundesamt an (Art. 37m Abs. 2 LFG). Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen und kommunalen Behörden in Anwendung des LFG und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen (Art. 37m Abs. 4 LFG).

⁸ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

¹ Im revidierten Baureglement handelt es sich um Art. 211 Abs. 5 (Art der Nutzung) und Art. 212 Abs. 1 BR (Mass der Nutzung).

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt	22. Februar 2023
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	23. Februar 2023 und 2. März 2023
Öffentliche Auflage vom	24. Februar bis 27. März 2023
Einspracheverhandlungen vom	...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...
Beschlossen durch den Gemeinderat am	...
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV im amtlichen Anzeiger vom	...

.....
Benjamin Marti, Gemeindepräsident

.....
Annina Straub, Sekretärin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Belp,

.....
Annina Straub, Leiterin Führungsunterstützung

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung